

S-06 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 30.09.2019
Tagesordnungspunkt: S Satzung und Statute

Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der
2 Schiedsgerichtsordnung:
- 3 **a) Einfügung eines neuen § 3 "Geschäftsstelle"**
- 4 In die Schiedsordnung wird ein neuer § 3 aufgenommen.
- 5 **NEU: § 3 Geschäftsstelle**
- 6 Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Bundesgeschäftsstelle. Sie
7 untersteht
8 insoweit den Weisungen des Schiedsgerichts.
- 9 Die Nummerierung der weiteren Paragraphen ändert sich entsprechend. Die folgenden
10 Nummerierungen beziehen sich auf die aktuell gültige Fassung.
- 11 **b) Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 3 "Antragsberechtigung"**
- 12 In § 3 wird ein neuer Absatz 2 aufgenommen. Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
13 § 3 Antragsberechtigung
- 14 **(2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von
15 drei Monaten nach
16 Beschlussfassung angefochten werden.**
- 17 **c) Ersetze Absatz 2 in § 4 "Anträge und Schriftsätze"**
- 18 Absatz 2 des § 4 wird mit folgendem Text ersetzt:
- 19 **(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind
20 dem
21 Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per
22 E-Mail an
23 bundesschiedsgericht@gruene.de zuzusenden.**
- 24 **d) Ersetze Satz 2 in § 9 Abs. 2 "Mündliche Verhandlung"**
- 25 Absatz 2 des § 9 lautet neu (Änderungen fett gedruckt):
- 26 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
27 öffentlich. Die
28 Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer
29 Beteiligten
30 geboten ist. **Mit Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung der
31 allgemeinen
32 Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.**

25 **e) Ersetze Absatz 1 in § 13 "Abschließende Regelungen"**

26 Absatz 1 des § 13 lautet neu (Änderungen fett gedruckt):

27 (1) Zustellungen

28 **1. Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekenntnis**
29 **oder postalisch per**

30 **Einschreiben.** Ist **ein*e Beteiligte*r** anwaltlich vertreten, kann die Zustellung
entsprechend

31 § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

32 2. Die **postalische** Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die
Annahme verweigert.

33 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der
zuständigen

34 Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die **postalische**
Zustellung

35 **dennoch** als bewirkt.

36 **f) Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 13 "Abschließende Regelungen"**

37 In § 13 wird ein neuer Absatz 3 aufgenommen.

38 **(3) Verfahrensakten können 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens**
vernichtet werden. Die

39 **Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.**

Begründung

Unter dem Link <https://wolke.netzbegruenung.de/s/QmgP5PpnNbzb9pz> steht eine Version der Schiedsordnung im Änderungsmodus mit den beantragten Änderungen zur Ansicht.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Arbeit des Bundesschiedsgerichts effektiver werden und Teile des Verfahrens digitalisiert werden.

Die Digitalisierung des Antrags- und Zustellungsverfahrens spart nicht nur Papier und Zeit, sondern wird es dem Schiedsgericht ermöglichen, weitere Modernisierungsschritte zu gehen. Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt schon jeher das Bundesschiedsgericht in seiner Arbeit. Die Ergänzung eines Paragraphens schafft hier beidseitige Sicherheit. Und nicht zuletzt wird das Schiedsgericht mit der Einführung einer Anfechtungsfrist von drei Monaten entlastet und für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.